

die zugeteilten Materialien entsprechend zu verwenden. Die Aufteilung der Mengen nach den vorgesehenen Bedarfsgruppen unterliegt der Kontrolle des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik, Hauptabteilung Materialversorgung.

§ 7

Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Bedarfsträger über die im Jahre 1950 zur Durchführung ihrer Aufgaben zu erwartenden Kontingente rechtzeitig zu informieren.

§ 8

Die Landesregierungen sind Kontingenträger für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Wirtschaft. Sie sind für die Verteilung ihres Kontingents verantwortlich und unterliegen denselben Bedingungen wie die anderen Kontingenträger.

§ 9

Von jeder durch das Ministerium für Planung der Republik bestätigten Änderung des Verteilungsplanes sind die Kontingenträger durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik innerhalb einer Woche zu benachrichtigen.

§ 10

Für die Durchführung des Verteilungsplanes ist das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik verantwortlich. Die dazu erforderlichen Anweisungen erläßt dieses Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ II

Entsprechend Ziffer 10 des Beschlusses vom 3. November 1949 über die Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahresplanes (GBl. S. 34), erläßt das Ministerium für Planung der Republik die für die Abrechnung des Verteilungsplanes erforderlichen Anweisungen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel.
Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 17 für den Plan — Außenhandel — folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für den Außenhandel sind in dem Import- und dem Exportplan im einzelnen festgelegt.

§ 2

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Außenhandel — ist das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik verantwortlich.

§ 3

Die in den unter § 1 genannten Plänen ausgewiesenen Kontingente stützen sich auf die Materialbilanz 1950 und sind für die Ein- und Ausfuhr verbindlich.

g 4

a) Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Außenhandel — hat das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik den Im- und den Exportplan in Liefer- und Bezugspläne nach Waren für die einzelnen Länder und den innerdeutschen Handel aufzuteilen. Diese Liefer- und Bezugspläne bilden Grundlage für den Abschluß von Abkommen und Verträgen.

b) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik wird verpflichtet, für die ihm unterstellten Außenhandelsorgane der „DAHA“ (Deutscher Außenhandel) einen Jahresplan für die Ein- und Ausfuhr aufzustellen. Grundlage für die Erstellung dieses Planes bilden die unter Buchst. a angeführten Liefer- und Bezugspläne sowie die abgeschlossenen Handelsabkommen und Verträge. In dem Plan sind die Länder auszuweisen, die als Handelspartner für die geplante Ein- bzw. Ausfuhr vorgesehen sind. Der Plan ist nach Quartalen aufzuteilen.

c) Entsprechend der nach Buchst. b auszuarbeitenden Jahrespläne sind durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik Terminpläne für die Ein- und Ausfuhr aufzustellen. Die festgelegten Termine müssen den Forderungen des Volkswirtschaftsplanes entsprechen. Die Terminpläne bilden Grundlage für die Anforderung an Transportraum. Die Transportraumanforderungen müssen rechtzeitig an das Ministerium für Verkehr der Republik gestellt werden, um bei der Aufstellung der monatlichen Transportpläne Berücksichtigung zu finden.

d) Auf der Grundlage der unter Buchst. b und c genannten Jahrespläne und Terminpläne sind durch die Handelsorgane der DAHA vierteljährliche operative Pläne für die Ein- und Ausfuhr aufzustellen, die den Forderungen des Volkswirtschaftsplanes, der Entwicklung unserer Wirtschaft und den Veränderungen der Marktlage Rechnung tragen. Diese Quartalspläne unterliegen der Bestätigung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik.

§ 5

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik